



Liebe Eltern!

23.04.2021

Die erste Woche des Wechselunterrichts mit zweifacher Pflichttestungen für Kinder, Lehrkräfte und Schulpersonal neigt sich dem Ende, und wir können hier vor Ort ein positives Fazit ziehen.

Gestern Abend erreichte uns nun eine **neue Schulmail des Ministeriums mit weiteren Informationen zum Schulbetrieb ab dem 23.04.21. Hier die wichtigsten Inhalte:**

„... das **Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz)** ist nach der gestrigen Verabschiedung im Deutschen Bundestag bereits heute im Bundesrat behandelt worden. Unmittelbar nach dessen Entscheidung hat der Bundespräsident das Gesetz ausgefertigt. Somit tritt es schon am morgigen **Freitag, 23. April 2021, in Kraft..**

Die wesentlichen Vorgaben und deren landesrechtliche Umsetzung lassen sich wie folgt umreißen:

- **Präsenzunterricht an Schulen ist nur zulässig, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.**
- **Die Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften am Präsenzunterricht setzt wöchentlich zwei Tests voraus.**
- **Der Schulbetrieb findet aufgrund der angespannten Pandemielage grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt; Abschlussklassen sind davon ausgenommen.**
- **Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen sind davon ausgenommen. Das bedeutet regional, dass es auf die Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ankommt.**
- **Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Bundesgesetzes und bleiben daher von den Einschränkungen des Präsenzbetriebs unberührt.**
- **Die Länder können Betreuungsangebote (pädagogische „Notbetreuung“) einrichten.**

Diese Vorgaben finden sich in Nordrhein-Westfalen wie schon die bisherigen Vorgaben zum Infektionsschutz in der Coronabetreuungsverordnung. Sie übernimmt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben und bleibt damit das für die Schulen allein maßgebliche Regelwerk. Nordrhein-Westfalen wird hierbei von den Ausnahmevorschriften für Abschlussklassen und Förderschulen Gebrauch machen und die Ihnen bekannten pädagogischen Betreuungsangebote fortführen.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes bedingt auch Änderungen der Coronabetreuungsverordnung. Auf folgende Regelungen in der Coronabetreuungsverordnung weise ich noch einmal besonders hin:

- **Die Testpflicht und die Abläufe in den Schulen bleiben im Wesentlichen unverändert. Über die bisherigen Testverfahren hinaus werden auch kindgerechte Pooltests an Grundschulen und an Förderschulen zugelassen. Das Ministerium für Schule und Bildung arbeitet derzeit an der Beschaffung und Vorbereitung solcher Tests.**
- **Die Angebote der bisherigen Notbetreuung werden in die pädagogischen Betreuungsangebote integriert und folgen den dazu erlassenen Regeln in der SchulMail vom 11. Februar 2021. (d.h. das bisherige Betreuungsangebot an unserer Schule bleibt wie bekannt bestehen.)...**
- **Daneben werden einige Vorschriften präzisiert. Hier möchte ich die Pflicht zur Übermittlung positiver Testergebnisse an die Gesundheitsämter hervorheben; dies war bereits Gegenstand der SchulMail vom 14. April 2021...**

....für den konkreten Schulbetrieb (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. **Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt sodann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).** Die „Notbremse“ tritt dann am übernächsten Tag in Kraft.

Alle Schulen, für deren Standort keine Regelungen wegen einer Inzidenz von mindestens 165 getroffen werden, **setzen den Schulbetrieb bis auf Weiteres im Wechselunterricht fort.** Die Hinweise aus vorangegangenen SchulMails gelten dementsprechend weiter (siehe zuletzt die SchulMail vom 14. April 2021). **(D.h. wir bleiben in Nordkirchen bisher beim Wechselunterricht!)**

Wichtig ist auch die Feststellung, dass aufgrund der **bundesrechtlichen Regelungen** zu den Folgen bestimmter Inzidenzwerte für den Schulbetrieb Regelungen für die Schulen ab sofort nur noch durch die Coronabetreuungsverordnung und den hierauf beruhenden, oben dargestellten Mitteilungen des MAGS und nicht mehr durch Allgemeinverfügungen einzelner Kreise und kreisfreier Städte erfolgen.**Solange an einer Schule ausschließlich Distanzunterricht erteilt wird, können in der Regel keine Klassenarbeiten geschrieben werden.**

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Testpflicht hat das **Land Selbsttests für Schülerinnen und Schüler angeschafft.** Ich hatte Sie in diesem Zusammenhang bereits darüber informiert, das Ministerium werde bei den weiteren Beschaffungsvorgängen darauf achten, dass die Testverfahren möglichst alters- und kindgerecht durchgeführt werden können und dabei alternative Testverfahren für Grundschulen, Förderschulen und Schulen mit Primarstufe geprüft werden. **Wir sind weiterhin darum bemüht, Pooltests („Lolli-Tests“) an diesen Schulen zeitnah einzuführen.**

Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass diese deutliche Verbesserung für die Anwendbarkeit und Handhabung bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen allerdings **zwingend mit einem Unterrichtsmodell** verknüpft werden muss, **das einen täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht nach dem Prinzip „Montag-Mittwoch-Freitag-Dienstag-Donnerstag“ für jeweils die Hälfte der Klasse vorsieht.** (Dies Prinzip haben wir bereits an unserer Schule!)

Überdies möchte ich Sie kurz nochmals auf die noch anstehenden unterrichtsfreien Tage bis zu den Sommerferien hinweisen:

- Christi Himmelfahrt, 13.05.21 und ein beweglicher Ferientag am 14.05.21
- Pfingsten, 23. und 24.05. sowie ein Ferientag am 25.5.21
- Fronleichnam, 3.6.21 und ein beweglicher Ferientag am 4.6.21

Die erst angedachte 2. Päd. Ganztagskonferenz für den 26.5.21 entfällt; der Referent für Erste-Hilfe kann die Fortbildung nicht in Präsenz anbieten, und wir haben als Kollegium beschlossen, dass wir keinen anderen Referenten im Vormittag suchen, sondern uns nur noch nachmittags bis zum Schuljahresende fortbilden, um Sie in den Familien dadurch weiter zu entlasten. Somit findet an diesem Tag, wie gewohnt, der Unterricht und das Betreuungsangebot statt (je nach Lage vor Ort weiter als Wechselunterricht oder –falls die Werte steigen - ggfs. als Distanzunterricht).

Alle angedachten Projekte (Landfrauen, Spielefest mit der Maxischule etc.) müssen leider auch entfallen. Nur die Radfahrausbildung (Jugendverkehrsschule Jg. ½ sowie Radfahrtraining) findet in einem den Hygienestandards angepassten Rahmen noch statt. Sollte sich hieran etwas ändern, erhalten Sie rechtzeitig Bescheid darüber.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein schönes, sonniges Wochenende!

Viele Grüße,

Angela Tönnis

(Schulleiterin)